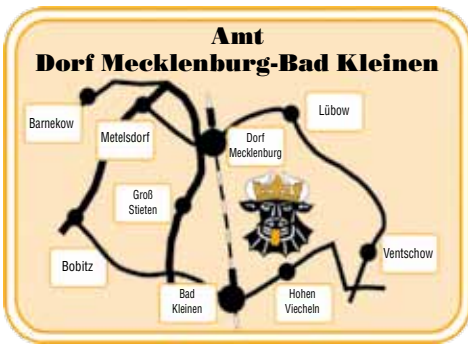




Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden ● Bad Kleinen ● Barnekow ● Bobitz ● Dorf Mecklenburg
● Groß Stieten ● Hohen Viecheln ● Lübow ● Metelsdorf ● Ventschow

14. JAHRGANG · AUSGABE 170 · NR. 11/18 ERSCHEINUNGSTAG: 28. NOVEMBER 2018

Richtfest für Feuerwehrgebäude mit Dorfgemeinschaftshaus in Hohen Viecheln

Am 7. November führte Bürgermeister Lothar Glöde interessierte Bürger und Gäste durch den Rohbau. In Hohen Viecheln entsteht ein Gemeinschaftsbau für die Freiwillige Feuerwehr und als Dorfgemeinschaftshaus. Für die Freiwillige Feuerwehr entstehen neue Schulungsräume, Umkleideräume für Frauen, Männer und Jugendliche sowie Duschen, eine Stiefelwäsche mit angrenzender Fahrzeughalle und Lagerräume. Im vorderen Gebäude wird es den Gemeindeteil mit einem Gemeinschaftsraum, Küche und Toiletten geben. Geplanter Einzug ist Mitte des nächsten Jahres. René Fenske von der gleichnamigen Firma Zimmerei und Holzbau GmbH hielt den Richtspruch. Er gab der Freude über das gute Gelingen des Bauwerks Ausdruck, sagte Dank und erbat Schutz und Segen für den Bau und die Bauherrschaft. Gemeinsam stieß er mit Lothar Glöde auf das Wohl des Bauherrn an und ließ Architekten, Meister und Bauleute hochleben. Danach wurde traditionell das Glas vom Dach geworfen. Lothar Glöde schlug den letzten Nagel ein und dankte dem Planungsbüro, allen Mitwirkenden und den Baufirmen: „Wir können uns freuen, dass es so eine gute Handwerkskunst gibt, darum lade ich alle herzlich zum Richtschmaus ein.“ Eine kleine Abordnung der „Dienstagsfrauen“ in Hohen Viecheln sorgte für Speis und Trank. Möglich wird dieser Bau mit insgesamt ca. 685 Quadratmetern u. a. auch durch das Förderpro-



René Fenske (r.) hält den Richtspruch für dieses Bauwerk

gramm für den ländlichen Raum: „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)“ und durch Sonderbedarfszuwendungen des Innenministeriums.

M. Gründemann



Blick auf die Baustelle

In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Informationen zum Breitbandausbau S. 12
- Stellenausschreibung für das Bauamt S. 13
- Schließzeiten der Kindertagesstätten 2019 S. 14

Gemeinde Bad Kleinen

- Termin Gemeindevertretungssitzung S. 3
- 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2018 .. S. 14
- Stellenausschreibung „Saisonkraft“ Bauhof S. 15
- Hinweis zur Öffnungszeit des Bürgerbüros S. 16
- Information zur Straßenreinigung S. 16

Gemeinde Barnekow

- Termin Gemeindevertretungssitzung S. 3
- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 S. 3

Gemeinde Bobitz

- Termin Gemeindevertretungssitzung S. 3
- Straßenreinigungssatzung S. 8
- Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung S. 10
- 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2018 .. S. 13
- Information zur Straßenreinigung S. 16

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Termin Gemeindevertretungssitzung S. 3
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ S. 7
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes S. 7
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung 1. Änderung B-Plan Nr. 11 „Am Wallensteingraben“ S. 12
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Nr. 13 „Gewerbestandort Steffin“ S. 12
- Information zum Winterdienst S. 16

Gemeinde Groß Stieten

- Termin Gemeindevertretungssitzung S. 3
- Straßenreinigungssatzung S. 4
- Gebührensatzung für die Straßenreinigung S. 6
- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 S. 11
- 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2018 .. S. 15

Gemeinde Hohen Viecheln

- Termin Gemeindevertretungssitzung S. 3
- Information zur Straßenreinigung S. 16

Gemeinde Metelsdorf

- Ausschreibung Baugrundstücke S. 2

Gemeinde Ventschow

- Information zur Straßenreinigung S. 16

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
Am Kirchberg 1, 23996 Dambeck, Tel. (038424) 20309

Beschluss

zur Schließung und Entwidmung von Teilflächen des Friedhofs Beidendorf

Aufgrund des § 21 Absatz 6 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf den nachstehend zu veröffentlichten Beschluss für den Friedhof Beidendorf am 09.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf beschließt die Schließung und Entwidmung von Teilflächen des Friedhofs Beidendorf gelegen in der Gemarkung Beidendorf, Flur 1, Flurstück 12 mit einer Größe von 1.500 m².

Es bestehen keine laufenden Nutzungsrechte/Ruhefristen. Die letzte Bestattung fand 1945

statt, sodass eine angemessene Kulanz zur letzten Ruhefrist berücksichtigt werden konnte.

Inkrafttreten

- 1) Der Beschluss des Kirchengemeinderates Dambeck-Beidendorf über die Entwidmung des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- 2) Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Dambeck-Beidendorf am 09.04.2018



D. Raatz

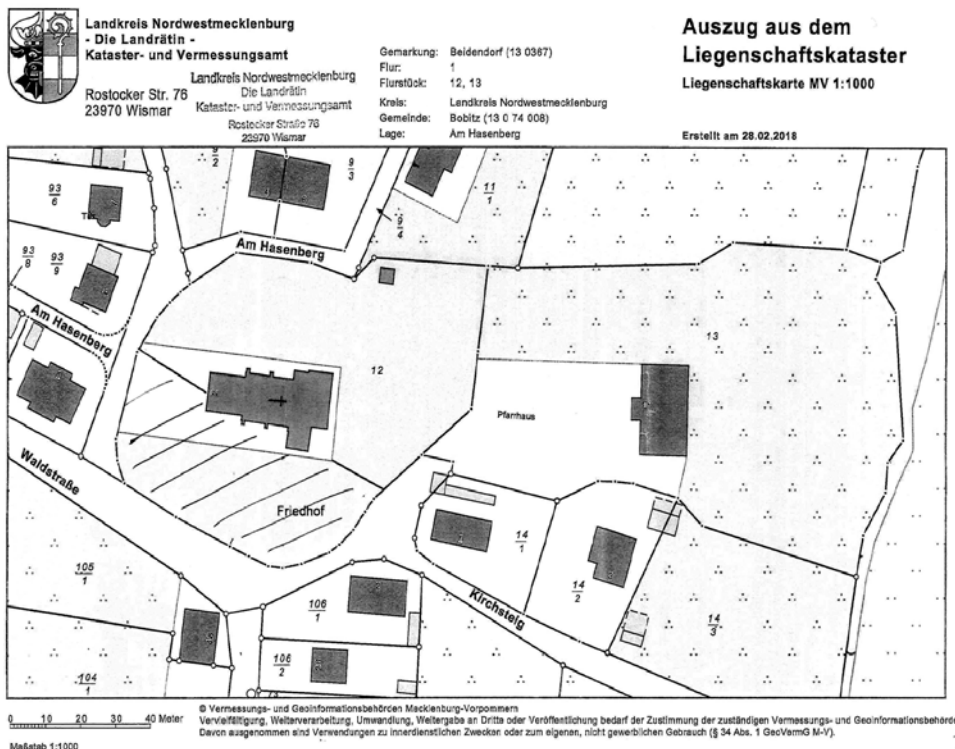
(Daniela Raatz, Pastorin)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

K. R. Gilles

(Kriemhild Gilles)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Endwidmung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 18. September 2018

Übersicht



Termine Gemeindevertretungssitzungen

Gemeinde Bad Kleinen
Mittwoch, 5.12, 19.00 Uhr,
Mensa, Schulstraße 17

Gemeinde Barnekow
Dienstag, 4. Dezember, 19.00 Uhr,
Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Bobitz
Montag, 10. Dezember, 19.00 Uhr,
Beidendorf Gemeindehaus

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Montag, 4. Dezember, 19.00 Uhr,
Sitzungssaal im Amtsgebäude

Gemeinde Groß Stieten
Mittwoch, 19. Dezember, 19.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Hohen Viecheln
Montag, 10. Dezember, 19.30 Uhr,
Gemeindehaus

Änderungen vorbehalten!

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretungen und die Tagesordnungen entnehmen Sie den amtlichen Bekanntmachungskästen oder der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Barnekow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow hat auf ihrer Sitzung am 25.09.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.
(Beschluss-Nr.: VO/GV12/2018-0643)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow hat auf ihrer Sitzung am 25.09.2018 die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.
(Beschluss-Nr.: VO/GV12/2018-0644)

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017.

Der Jahresabschluss mit den Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 29.11.2018 bis zum 11.12.2018 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Barnekow, den 26.09.2018

Heine, Bürgermeisterin

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten

vom 23.10.2018

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 436), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Oktober 2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Stieten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird entsprechend der Einstufung in die Reinigungsklasse auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, die Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum-, Grün-, Sand-, und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers und des Straßenbereiches,
 - c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - d) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahninnen, der Bordsteinkanten (so vorhanden) und der unbefestigten Fahrbahnrande einschließlich der Nebenanlagen wie Grün- und Sandstreifen. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Stieten mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wild- und Unkräutern und Hundekot.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (4) Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - 1 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist und eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,20 m für den Fahrzeugverkehr verbleibt,
 - 2 die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - 1 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

- 2 Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- 3 Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendtem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- 4 Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- 5 Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG – MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 16.11.2005 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 18.10.2011, außer Kraft.

Groß Stieten, den 23.10.2018

Woitkowitz, Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Reinigungsklassen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 23.10.2018

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
- Die Reinigung der Fahrbahn wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (**soweit vorhanden**) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast.

Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.

- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3
Groß Stieten			
Alte Dorfstraße		X	
Am Felde		X	
Am Hof		X	
Am Park		X	
An der Chaussee			X
An der Wirtschaftsstraße	X		
Kurze Straße		X	
Petersdorfer Weg		X	
Ringstraße	X		
Siedlungsring Stichstraßen zu Nr. 1 – 8, 12 – 15, 19 – 21, 22 – 22 a Siedlungsring alle anderen Nr.	X		X
Neu Stieten			
Kastanienallee		X	

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Lothar Bauer, Bauer und Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Dorf Mecklenburg

Gemarkung: Karow

Flur: 1

Flurstück: 128/25, 128/30-128/54, 126/6

Lagebezeichnung: B-Plan Nr. 5 Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow, 1. Änderung

Auftragsnummer: 5062-00-12

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt. Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V) ÖbVI Lothar Bauer, Kanalstraße 20, 23970 Wismar und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V während der Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 (nach telefonischer Vereinbarung)

in der Zeit vom 04.12.2018 bis zum 03.01.2018

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch beim ÖbVI Lothar Bauer, Kanalstraße 20, 23970 Wismar erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Stieten

vom 23.10.2018

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S.584), § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Oktober 2018 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Groß Stieten erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Niesbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Niesbrauchberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBL DDR I S.465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksgrenzungsline die mit der Straße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) in der Reinigungsklasse 1 | 0,00 €; |
| b) in der Reinigungsklasse 2 | 0,30 €; |
| c) in der Reinigungsklasse 3 | 0,00 €. |

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche als solche entwidmet wird.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an der Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild aus dieser Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt auf diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderungen im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit den anderen Gemeindesteuern und -abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird zu dem im Steuerbescheid genannten Datum fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsweg (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der

Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückssseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstückssseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstückssseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstückssseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstückssseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstückssseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Stieten vom 16.11.2005 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Stieten vom 24.02.2015 außer Kraft.

Groß Stieten, den 23.10.2018

Woitkowitz, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften



Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Das Plangebiet umfasst die unbebauten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 nördlich der Ortslage Karow und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und weiter die Bundesautobahn A 20
Im Osten: durch den Rosenthaler Weg
Im Süden: durch Wohngrundstücke im OT Karow
Im Westen: durch die Schweriner Straße (B 106)

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmte Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ wird in der Zeit

vom 06.12.2018 bis zum 07.01.2019

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der vorge-

nannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorf-mecklenburg-badkleinen.de> einsehbar.

Dorf Mecklenburg, den 28.11.2018

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan



Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg

– Umwandlung von Misch- und Gewerbegebiet in Wohngebiet und Fläche für die Landwirtschaft, im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Bundesautobahn A 20
Im Osten: durch den Rosenthaler Weg
Im Süden: durch Wohngrundstücke im OT Karow
Im Westen: durch die Schweriner Straße (B 106)

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmte Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird in der Zeit

vom 06.12.2018 bis zum 07.01.2019

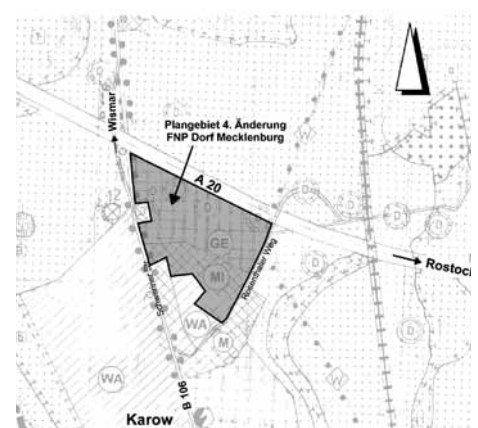
im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der vorge-

nannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorf-mecklenburg-badkleinen.de> einsehbar.

Dorf Mecklenburg, den 28.11.2018

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan



Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz

vom 23.10.2018

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S.42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 436), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Oktober 2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Bobitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird entsprechend der Einstufung in die Reinigungsklasse auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, die Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum-, Grün-, Sand-, und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers und des Straßenbereiches,
 - c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - d) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen, der Bordsteinkanten (so vorhanden) und der unbefestigten Fahrbahnränder einschließlich der Nebenanlagen wie Grün- und Sandstreifen.
 Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Bobitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wild- und Unkräutern und Hundekot.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (4) Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist und eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,20 m für den Fahrzeugverkehr verbleibt,
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind

in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schneestauzeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG – MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom 17.12.2007 außer Kraft.

Bobitz, den 23.10.2018

Kirsch, Bürgermeisterin

**Anlage:
Verzeichnis der Reinigungsklassen**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom 23.10.2018**Verzeichnis der Reinigungsklassen:****Reinigungsklasse 1**

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt monatlich durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.

- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt monatlich durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (soweit vorhanden) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Fortsetzung siehe Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Anlage zu den Reinigungsklassen, RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4
Bobitz				
Dambecker Straße	X			
Gartenstraße	X			
Krankower Straße			X	
Lärchenweg	X			
Neuhofer Moor	X			
Schulstraße		X		
Schulweg	X			
Vierhusen	X			
Wismarsche Straße			X	
Zum Resthof	X			
Zur Koppel	X			
Beidendorf				
Am Dorfteich	X			
Am Hasenberg	X			
Am Schulacker	X			
An der Chaussee	X			
Dorfplatz	X			
Kirchsteig	X			
Pfarrhaus	X			
Tressower Straße	X			
Waldstraße	X			
Dallendorf				
Am Park	X			
Hauptstraße	X			
Ziegelei	X			
Zum Zieglermoor	X			
Zur Brandkoppel	X			
Dambeck				
Alte Salzstraße	X			
Am Kirchberg	X			
Jammersdorfer Reihe	X			
Töpferweg	X			
Zum Aubach	X			
Zum See	X			
Zur Mühle	X			
Grapen Stieten				
Buchenweg	X			
Eichenweg	X			
Rambower Straße		X		

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4
Groß Krankow				
Alter Schulweg	X			
Am Hofteich	X			
Dorfanger	X			
Katerstieg	X			
Lange Straße				X
Lütte Sühning	X			
Käselow				
Gressower Straße	X			
Moorvilla	X			
Klein Krankow				
Am Kuhmoor	X			
Friedrichshagener Weg	X			
Harmshagener Straße				X
Klein Krankow Ausbau	X			
Köchelstorf				
Igelteich	X			
Lutterstorf				
Zum Papenberg	X			
Naudin				
An der Bahn	X			
Neuhof				
Krankower Weg	X			
Neuhofer Weg	X			
Petersdorf				
Am Hoppenberg	X			
Rohweden	X			
Quaal				
Weidenweg	X			
Wolfsbruch	X			
Rastorf				
Glashagener Weg	X			
Naudiner Weg	X			
Saunstorf				
Alte Dorfstraße	X			
Am Gutspark	X			
Zum Dorfteich	X			
Scharfstorf				
Am Schlossberg	X			
Am Wiesengrund	X			
Tressow				
Am Schlosspark	X			
Am Tressower See	X			
Gartenweg	X			
Meiersdorfer Weg	X			
Tressow Ausbau	X			

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bobitz

vom 23.10.2018

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Oktober 2018 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bobitz erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstücksei-

gentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.

- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Niebsbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Niebsbrauchberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBL. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und

2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) in der Reinigungsklasse 1 | 0,58 €; |
| b) in der Reinigungsklasse 2 | 1,07 €; |
| c) in der Reinigungsklasse 3 | 0,49 €; |
| d) in der Reinigungsklasse 4 | 0,00 €. |

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche als solche entwidmet wird.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten

oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an der Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld aus dieser Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt auf diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderungen im Sinne dieses Absatzes.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit den anderen Gemeindesteuern und -abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird zu dem im Steuerbescheid genannten Datum fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsweg (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgeldgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grund-

stücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Bobitz vom 17.12.2007 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bobitz vom 29.01.2015 außer Kraft.

Bobitz, den 23.10.2018

Kirsch, Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Bekanntmachung**Jahresabschluss der Gemeinde Groß Stieten für das Haushaltsjahr 2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.
(Beschluss-Nr.: VO/GV03/2018-0512)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2018 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haus-

haltsjahr 2017 erteilt. (Beschluss-Nr.: VO/GV03/2017-0513)
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 29.11.2018 bis zum 11.12.2018 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Groß Stieten, den 18.10.2018

Woitkowitz, Bürgermeister

Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Wallensteingraben“
- im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Plangebiet: Gemeinde/Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den nördlichen Bereich des Bebauungsplanes innerhalb der Ortslage Dorf Mecklenburg, beidseitig der Straße „Am Wallensteingraben“. Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 16.10.2018 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Wallensteingraben“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
2. Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg in der Sitzung am 16.10.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Wallensteingraben“ und der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 06.12.2018 bis zum 07.01.2019

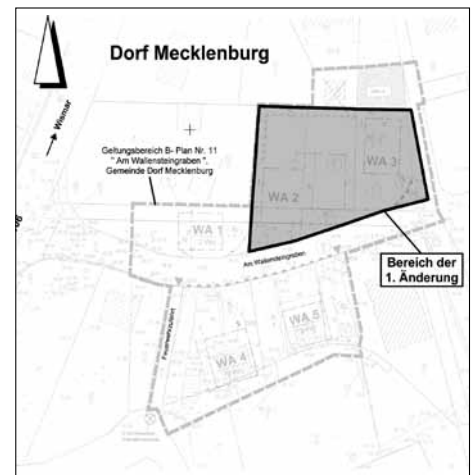
im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Wallensteingraben“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, weil von einer Umweltprüfung gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen wurde.

Dorf Mecklenburg, den 28.11.2018

Lüdtko, Amtsvorsteher

Übersichtsplan



Informationen zum Breitbandausbau in den Gemeinden des Amtsgebietes

Am Donnerstag, dem 29. November 2018, stehen allen Einwohnern unserer Gemeinden Verantwortliche der Wema.com für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung. Dieser Termin findet in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr beim Landkreis Nordwestmecklenburg in der Rostocker Straße 76, Raum 003, statt.

Rohde, LVB

Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbstandort Steffin“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Plangebiet: Gemeinde Dorf Mecklenburg, Gemarkung Steffin, Flur 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha des Gewerbegebietes in der Ortslage Steffin, westlich der B106/Schweriner Straße. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 16.10.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbstandort Steffin“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben.

Damit die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert ist, wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit

vom 06.12.2018 bis zum 07.01.2019

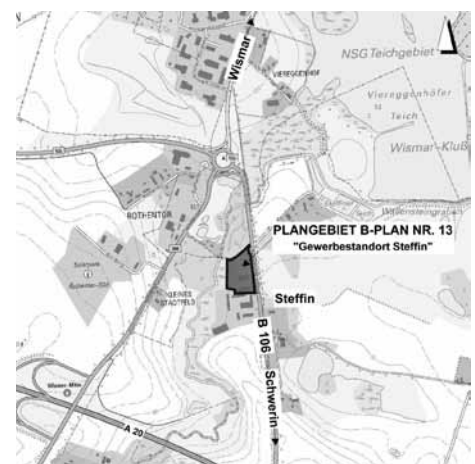
im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der vorgenannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> einsehbar.

Dorf Mecklenburg, den 28.11.2018

Lüdtko, Amtsvorsteher

Übersichtsplan



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bobitz**für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung, Gemeinde Bobitz, vom 22.10.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.152.800	0	108.200	3.044.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	4.077.200	0	455.500	3.621.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-924.400	0	-347.300	-577.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-924.400	347.300	0	-577.100
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	32.700	0	100	32.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-891.700	347.300	100	-544.500

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen	2.933.200	0	3.200	2.930.000
die ordentlichen Auszahlungen	3.383.700	0	84.100	3.299.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-450.500	0	-80.900	-369.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	214.900	0	70.100	144.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	214.900	106.500	0	321.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-106.500	70.100	-176.600
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-529.800	86.400	5.500	-448.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 176.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 1.708.000 EUR auf 1.627.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 375 v. H.	auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 340 v. H.	auf 340 v. H.

§ 6 entfällt**§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher **17,29** Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr **17,29** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	10.323.396	10.323.396
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres beträgt	9.375.396	9.924.171
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	8.483.696	9.379.671

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung der Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.11.2018 erteilt.

Bobitz, den 13.11.2018

Kirsch, Bürgermeisterin

Hinweise:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 09.11.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.11.2018 bis 10.12.2018 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus.

Stellenausschreibung**Mitarbeiter/-in für das Bauamt**

Im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist zum 1. Januar 2019 die Stelle des/der

Mitarbeiter/-in für das Bauamt

mit einer Arbeitszeit von 30,0 Wochenstunden zu besetzen.

Anforderungen:

- bevorzugt werden Bewerber mit einer abgeschlossene Berufsausbildung als Bürokauffrau/-mann oder mit vergleichbarem Abschluss,
- selbstständiges und organisiertes Arbeiten,
- Computerkenntnisse,
- Fahrerlaubnis für Pkw

Die Tätigkeit umfasst die Dokumentationen der Vergabeverfahren bis hin zur Archivierung. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Einzureichende Unterlagen:

Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Lichtbild, Zeugnisse etc.

Die Bewerbungen sind bis zum 12. Dezember 2018 im

**Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen
- Zentrale Dienste -
Frau Hein**

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

einzureichen. Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nicht übernommen.

Lüdtke, Amtsvorsteher

An alle Pächter/Mieter des Garagenkomplexes „Kurze Straße - Bad Kleinen“

Das Ablesen der Stromzähler 2018 (Stromkostenabrechnung) findet an folgenden Terminen statt:

Samstag, den 01.12.2018

Samstag, den 08.12.2018

Samstag, den 15.12.2018

in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sebastian Schäfer,
Garage Nr. 148
Telefon: 0152 54103043

Schließzeiten der Kindertagesstätten 2019

Kita Tressow

Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 24.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Bobitz

Mittwoch, 02.01.2019
Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 24.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Bad Kleinen

Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 23.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Dorf Mecklenburg

Mittwoch, 02.01.2019
Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 24.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Lübow

Freitag, 18.01.2019
Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 23.12.2019 bis 03.01.2020

Öffnungszeiten des Amtsgebäudes in Dorf Mecklenburg

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Bad Kleinen

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.30 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Internet:

www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de
und
www.amt-dm-bk.de

E-Mail:

info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de
und
info@amt-dm-bk.de

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nummehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.774.600	373.300	0	6.147.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	6.570.300	315.300	0	6.885.600
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-795.700	58.000	0	-737.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-795.700	58.000	0	-737.700
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	274.200	0	2.300	271.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-521.500	58.000	2.300	-465.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	5.003.300	330.400	0	5.330.500
die ordentlichen Auszahlungen	5.407.000	333.500	0	5.740.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-403.700	-3.100	0	-406.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.899.400	0	162.000	1.737.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.572.800	0	52.000	1.520.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	326.600	0	110.000	216.600
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-280.900	19.200	-47.800	-394.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 300.000 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
wird festgesetzt von bisher 2.700.000 EUR auf 2.700.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 310 v. H.	auf 310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 375 v. H.	auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 340 v. H.	auf 340 v. H.

§ 6 – entfällt –

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 31,92 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 36 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nummehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	18.826.806	18.826.806
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	18.661.606	18.661.606
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	18.140.106	18.195.806

§ 9 weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung der Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.11.2018 erteilt.

Bad Kleinen, 13.11.2018

Siegel

Wölm, Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08.11.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltsatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.11.2018 bis 10.12.2018 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Stieten**für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung, Gemeinde Groß Stieten, vom 17.10.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	700.200	5.800	0	706.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	940.100	0	18.400	921.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-239.900	5.800	-18.400	-215.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-239.900	24.200	0	-215.700
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	4.900	0	1.100	3.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-235.000	24.200	1.100	-211.900

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen	554.000	5.800	0	559.800
die ordentlichen Auszahlungen	1.183.000	0	443.400	739.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-629.000	5.800	-443.400	-179.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	629.700	0	426.100	203.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	45.000	8.000	0	53.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	584.700	-8.000	426.100	150.600
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) festgesetzt.	-44.300	15.100	0	-29.200

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 400.000 EUR auf 250.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 250 v. H.	auf 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

§ 6 entfällt**§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher **2,076** Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr **2,076** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.629.629	2.629.629
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	2.438.229	2.461.122
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	2.203.229	2.250.322

§ 9 weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung der Investitionen wird auf 5.000 € festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.11.2018 erteilt.

Groß Stieten, den 13.11.2018

Woitkowitz, Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 09.11.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.11.2018 bis 10.12.2018 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus.

Stellenausschreibung**„Saisonkraft“
Bauhof**

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
sucht zum **01.04.2019** in der
Gemeinde Bad Kleinen

**einen/eine Mitarbeiter/-in
für den Bauhof**

Es handelt sich dabei um eine Arbeitsstelle, die mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden befristet bis zum 30.09.2019 zu besetzen ist. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Grünflächenpflege
- Vorbereitung und Unterstützung von Veranstaltungen
- Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Gemeindestraßen, Wege und Plätze

Erwartet wird von Ihnen

- Führerschein der Klasse B, BE
- Flexibilität, Organisations- und Teamfähigkeit

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugnisse etc.) bis spätestens

31. Januar 2019

an das

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Zentrale Dienste -
Frau Hein
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg
oder per E-Mail an: i.hein@amt-dm-bk.de

Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nicht übernommen.

gez. Lüdtke Amtsvorsteher

**Wohnungsgesellschaft
Dorf Mecklenburg mbH****Bekanntmachung über den
Jahresabschluss zum 31.12.2017**

Der Jahresabschluss des Jahres 2017 wurde vom Gesellschafter am 28.08.2018 festgestellt und vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern am 05.11.2018 freigegeben. Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht des Geschäftsführers liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Wohnungsgesellschaft Dorf Mecklenburg mbH, Am Wehberg 13 in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Sprechzeiten sieben Werktage nach Veröffentlichung aus.

Dorf Mecklenburg, den 12.11.2018

Lüdtke, Geschäftsführer

Information zur maschinellen Straßenreinigung ab 2019

Ab 2019 erfolgt in den Gemeinden Bad Kleinen, Bobitz, Hohen Viecheln und Ventschow die maschinelle Straßenreinigung entsprechend der jeweiligen Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch die Firma Gollan Recycling GmbH. Die Reinigung erfolgt in den Gemeinden Bad

Kleinen, Bobitz und Hohen Viecheln einmal monatlich in der letzten Woche des Monats. In der Gemeinde Ventschow erfolgt die Reinigung einmal am letzten Mittwoch des Monats.

Diana Kinne, Amt für Ordnung und Soziales

Hinweis zur Öffnungszeit des Bürgerbüros in Bad Kleinen

Das Bürgerbüro schließt am Donnerstag, dem 6. Dezember 2018, bereits um 17.00 Uhr.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Information zum Winterdienst auf Geh- und Radwegen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Durch die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg wurde im Rahmen der Neuausschreibung von Winterdienstleistungen beschlossen, dass ab dem 01.11.2018 die Durchführung des Winterdienstes auf dem Geh- und Radweg in der Schweriner Straße vom Ortseingang in Dorf Mecklenburg bis zum Ortsausgang in Steffin durch eine Vertragsfirma der Gemeinde erfolgt.

Diana Kinne, Amt für Ordnung und Soziales

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

The same procedure as every year oder jedes Jahr die gleichen Probleme!

Wie in jedem Jahr zuvor im Oktober, erreichten mich so auch in diesem Jahr wieder einige Bürgerbeschwerden. Worum ging es? Als Erstes natürlich um das Verbrennen von Gartenabfällen. Immer wieder sind im ganzen Ort Rauchfahnen zu beobachten, an manchen Tagen scheint das ganze Dorf zu „brennen“, so verqualmt sind einige Straßen. Betroffen davon ist auch die Gartenanlage am Sportplatz. Dabei sagt ein Informationsblatt der Kreisverwaltung unter Überschrift: Verbrennen von Gartenabfällen davon ist unzulässig folgendes Zitat: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, ...ist in der Regel unzulässig. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.“ Ausnahmen kann es geben, wenn eine haushaltsbezogene Biotonne oder eine Anfuhr an eine Sammelstelle nicht möglich sind.“ Weiter heißt es: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist wie jede Abfallverbrennung gesetzlich verboten.“ Diese Regelungen gelten für alle Gartenbesitzer, ganz gleich, wo sich der Garten befindet. Auch wenn der Gartenvereinsvorstand das Verbrennen an zwei Tagen im Oktober „genehmigt“ hatte, so ist diese Entscheidung doch grenzwertig, siehe oben. Anliegende Einwohnerinnen und Einwohner, nicht in Kenntnis dieser, hatten Waschtage und die Wäsche zum Trocknen aufgehängt ...,

den Rest und was dann folgte, kann sich jeder selber denken. Alles noch einmal waschen! Übrigens sind für die Einhaltung der oben genannten Regelungen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zuständig.

Das zweite „große“ Problem ist das viele Laub auf den Gehwegen bzw. von den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Raum hin. Um die Gemeinde schön zu gestalten und den Umweltauflagen nachzukommen, wurden an unseren Straßen Bäume gepflanzt, die selbstverständlich nicht so klein blieben, sondern zu der heutigen Größe heranwuchsen. Das diese Bäume natürlich ihr Laub im Herbst abwerfen, bleibt nicht aus. Und gerade das verursacht bei einigen Einwohnerinnen und Einwohnern Kopfschmerzen und ist Grund für Beschwerden. „Warum soll ich das Laub der Gemeindebäume wegräumen. Wir haben ja schließlich die Bäume nicht gepflanzt.“ Welche Alternative haben wir? Die Bäume abnehmen? Alles asphaltieren? Sicher nicht. Wir haben in unserer Gemeinde eine Straßenreinigungssatzung, gültig ab 01.01.2018. Diese Satzung gibt eindeutig Auskunft über die Mitwirkungspflichten unserer Bürgerinnen und Bürger: § 4 sagt unter anderem Folgendes aus:

Bad Kleinen

Landkreis
Nordwestmecklenburg

„Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der ... Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wild- und Unkräutern und Hundekot.“ Wer sich über die gesamte Satzung informieren möchte, kann dies entweder im Internet unter www.amt@dm-bk.de/Satzungen oder im Bürgerbüro oder zu den Sprechstunden des Bürgermeisters.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, wir alle möchten in einem schönen, sauberen Ort wohnen. Dazu sollte jeder seinen Beitrag leisten, nicht nur aufgrund von Verpflichtungen, sondern weil wir es wollen.

Ich bitte Sie, im Namen unserer Gemeinde dazu beizutragen, dass wir auch weiter in einer lebenswerten Gemeinde wohnen, in der sich weiterhin viele engagieren. Auch wenn die Zeit des Laubfalls relativ kurz ist und mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist – ist es zeitlich begrenzt. Ich frage mich oft: warum rege ich mich über dieses und jenes auf, das Leben ist viel zu kurz, um sich zu ärgern. Einiges im Leben sollte so akzeptiert werden, wie es ist, dann leben wir alle ruhiger.

Joachim Wölm, Bürgermeister

Bio-Äpfel frisch vom Baum, hmm!!!



Ein riesiges Dankeschön an Sigfried Langusch aus Dorf Mecklenburg!!!

Unsere Kita-Kinder konnten in den letzten Wochen jederzeit diese kleinen leckeren Äpfel essen. Vier Bollerwagen mit ca. 120 kg standen ihnen zur Verfügung. Gerade rechtzeitig, um Erkältungskrankheiten zu trotzen. Es war immer ein herrlicher Anblick und eine begehrte Anlaufstelle. Wir sagen alle Danke,

der „Mäckelborger Kinnergorden“!!!

Liebe Frau Dänhardt,

der erste Schultag, lang ist 's her,
wir waren klein, die Köpfe leer,
dann kam Frau Dänhardt, unser Held,
und zeigte uns die schlaue Welt.
Sie lehrte uns das ABC,
das 1 x 1 und Sachkunde.
Sie füllte unsere Gehirne mit Wissen,
darum werden wir sie sehr vermissen!
(o. V.)

**Wie auch schon vor 10 Jahren
möchten wir Ihnen „Danke“ sagen.**

**Wir wünschen Ihnen mit aller
Herzlichkeit alles Liebe und Gute
für Ihre Rentenzeit.**

Ihre Klasse 4 (Abschluss 2008)



Wertstofftonne – wann?

- **Gemeinde Bad Kleinen**
Donnerstag, 20.12.2018
- **Gemeinde Barnekow**
Montag, 17.12.2018
- **Gemeinde Bobitz**
Mittwoch, 19.12.2018
- **Gemeinde Dorf Mecklenburg**
Freitag, 21.12.2018
- **Gemeinde Groß Stieten**
Mittwoch, 19.12.2018
- **Gemeinde Hohen Viecheln**
Donnerstag, 20.12.2018
- **Ortsteile**
Neu Viecheln, Moltow, Hädchenshof
Freitag, 21.12.2018
- **Gemeinde Lübow**
Montag, 17.12.2018
- **Gemeinde Metelsdorf**
Mittwoch, 19.12.2018
- **Gemeinde Ventschow**
Donnerstag, 20.12.2018



Apothekenbereitschaft

- 03.12. – 09.12.2018
 - 17.12. – 23.12.2018
 - 31.12.2018
- Diana Apotheke, Bad Kleinen**
Dienstbereitschaftszeiten:
Montag bis Freitag von 18.00 bis 19.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 19.00 bis 20.00 Uhr



Sozialverband Deutschland

Die nächste Beratung durch den Sozialverband/Kreisverband Wismar findet am **19. Dezember in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr** in den Räumen der Geschäftsstelle, Lübsche Straße 75, statt. Ratsuchende erhalten Auskunft über Renten-, Behinderten- sowie Sozialrecht. Voranmeldungen dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr, Telefon: 03841 283033.



Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Sprechstunde für alle Gemeinden des Amtsgebietes

Achtung im Dezember findet keine Sprechstunde statt!



Frauennotruf



Tag und Nacht
Telefon: 03841 283627

Gemeindebibliotheken Öffnungszeiten:

Bad Kleinen

Ab sofort wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten:
Montag 11.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr
Lesecafé in der Bibliothek donnerstags von 15.00 bis 17.30 Uhr für alle, auch für Leser, die nicht angemeldet sind. Öffentlicher Internetzugang: Nutzung 30 Min./0,50 €
Wegen Urlaubs vom 17.12.2018 bis 04.01.2019 geschlossen, erster Öffnungstag ist der 07.01.2019.

Telefon: 038423 554808
E-Mail: bibliothek.badkleinen@gmail.com
Carola Träder, Roswitha Heyna



Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)
Susann Timmermann, Caroline Bartsch

Bücherei in Bobitz

Geöffnet ist immer montags von 15.00 bis 17.00 Uhr in der Schulstraße 3 im Rentnertreff. Für Berufstätige ist die Bücherei unter Telefon: 038424 20284 erreichbar. *Inge Dopp*



Wir wandern

Unsere letzte Wanderung in diesem Jahr begleiten Roland und Rosita Lange als Wanderleiter am **2. Dezember**. Wir starten zu unserer „Jahresabschlusswanderung“ um 09.30 Uhr in Neukloster auf dem Parkplatz am Neuklostersee in der Bützower Straße. Auf dem Plan steht das Erkunden des Klaasbachtals im Winter mit anschließender Gaststätteneinkauf.



Gesundheit auf Rädern



Das Gesundheitsmobil des Landkreises Nordwestmecklenburg bietet Information und Beratung zu allgemeinen Gesundheitsthemen, u. a. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Sturzprävention, Diabetes sowie Blutdruckmessung. Das Angebot ist für alle Bürgerinnen und Bürger freiwillig und kostenlos.

6. Dezember 2018
Groß Krankow, 10.00 bis 10.45 Uhr, am Lädchen
Auskunft unter Telefon: 03841 3040-5301
Zu Terminänderungen beachten Sie bitte die Mitteilungen in der Presse!

Pflegestützpunkte Nordwestmecklenburg: Standorte Wismar & Grevesmühlen



Im Pflegestützpunkt erhalten Sie eine kostenlose, trägerneutrale und kompetente Beratung aus einer Hand rund um das Thema Pflege.

Die Pflege- und Sozialberater in Wismar erreichen Sie unter Telefon 03841 3040-5083 in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76. Die Berater in Grevesmühlen erreichen Sie unter Telefon 03841 3040-5081 in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3. Die Berater/-innen stehen Ihnen

- **dienstags** von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und
- **donnerstags** von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Verfügung.

Der Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e. V. informiert

Regelmäßige Veranstaltungen

- **Montag**, 13.30 Uhr,
Gesellschaftsspiele
- **Dienstag**, 13.30 Uhr, Malen
- **Mittwoch**, 14.00 Uhr,
Vereinsnachmittag
- **Donnerstag**, 13.30 Uhr,
Handarbeitsgruppe



Weitere Veranstaltungen

- 06.12., 09.00 Uhr
Frauenfrühstück FÜR JEDERMANN
Bitte anmelden bis zum 03.12.2018
- 10.12., 12.00 Uhr
Essen für allein lebende Bürgerinnen und Bürger. Bitte anmelden bis zum 03.12.2018, die Plätze sind begrenzt.
- 12.12., 15.00 Uhr
Weihnachtsfeier für Mitglieder im Haus der Begegnung. Bitte anmelden bis zum 06.12.2018, Beitrag ca. 10 Euro
- 10. bis 14.12.2018
In der Sammelbörse sind ALLE Textilien für Erwachsene und Weihnachtsdekoration auf den halben Preis reduziert.

- 03.01., 09.00 Uhr
Frauenfrühstück FÜR JEDERMANN
Bitte anmelden bis zum 21.12.2018

Wir wünschen allen Mitgliedern, ehrenamtlichen Helfern, Spendern und allen, die uns in diesem Jahr unterstützt haben, eine besinnliche und ruhige Adventszeit sowie friedliche Weihnachtsfeiertage.



Die Sammelbörse sowie das Haus der Begegnung sind in der Zeit vom 24.12.2018 bis zum 02.01.2019 geschlossen.

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte im Haus der Begegnung
Telefon: 038423 54690.

Der Vorstand
Änderungen vorbehalten!

Möchten Sie Ihren Kunden, Geschäftsfreunden oder Vereinsmitgliedern Weihnachts- und Neujahrsgrüße übermitteln?

Bitte melden Sie sich rechtzeitig, **bis spätestens zum 5. Dezember** in der Redaktion des „Mäckelbörger Wegweisers“ unter Telefon: 03841 798214 oder per E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de. Die letzte Ausgabe für das Jahr 2018 erscheint am 19. Dezember 2018. Wir bieten Ihnen Anzeigen in der Größe S2 60 x 60 mm zum Preis von 30 € oder S2 126 x 60 mm zum Preis von 50 €.

M. Gründemann, Redaktion



**Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
Dambeck-Beidendorf****Gottesdienste und Veranstaltungen**

02.12. 10.00 Uhr in Dambeck
Gottesdienst

09.12. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst für Groß und Klein

10.12. 14.00 Uhr in Dambeck
Seniorenadventsfeier im Bobitzer Imbiss
Ein Beitrag von 2,50 € wird erbeten.

13.12. 15.00 Uhr in Dambeck
Seniorenadventsfeier im Pfarrhaus

15.12. 17.00 Uhr in Dambeck
**Musikalische Andacht mit dem Dambecker
Chor und Instrumentalmusik**

23.12. **Kein Gottesdienst**

24.12.
15.00 Uhr Familienchristvesper in Beidendorf
mit Krippenspiel
17.00 Uhr Christvesper mit Chor und Bläser-
musik in Dambeck
22.00 Uhr Feier der Christnacht in Dambeck

26.12. 10.00 Uhr in Beidendorf
Weihnachtsgottesdienst

31.12. 17.00 Uhr in Dambeck
Abendmahlsandacht am Jahresende

06.01. 10.00 Uhr in Dorf Mecklenburg
Gemeinsamer Familiengottesdienst

Spielgruppe

für Kinder von 3 bis 6 Jahren mit Eltern oder
Großeltern
im Dambecker Pfarrhaus.
Nächster Termin: 14. Dezember

Kinderkirche:

Pfarrhaus von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Die Hortkinder holen wir gern vom Hort ab und
bringen sie auch dorthin wieder zurück.
Nächster Termin: 12. Dezember

Wer hat Lust, Pfadfinder zu werden?

Wir treffen uns alle zwei Wochen donnerstags
von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem Dambecker
Pfarrhof.
Nächste Termine: 6. und 20. Dezember

Konfirmanden

07.12. 16.00 bis 18.00 Uhr in Dorf Mecklenburg

Posaunenchor:

Jeden Dienstag von 18.30 bis 20.00 Uhr im
Dambecker Pfarrhaus

Chor

Jeden Donnerstag um 19.30 Uhr im
Dambecker Pfarrhaus.
Nähere Informationen zum Adventskonzert und
Heilig Abend im Pfarramt oder bei M. Glüer
unter Telefon: 038424 22944

Besuchsdienstkreis

Wir freuen uns über Zuwachs, wer uns dabei un-
terstützen möchte, Menschen unserer Gemeinde
zu verschiedenen Anlässen zu besuchen, wie zum
Geburtstag, der ist herzlich eingeladen.

**Nächster Termin: 16.01.2019 um 18.00 Uhr im
Pfarrhaus Dambeck**

Der **Seniorenkreis** trifft sich am Donnerstag,
dem **13. Dezember, um 15.00 Uhr** im Dambe-
cker Pfarrhaus. Wir beschäftigen uns mit ver-
schiedenen Themen, die uns interessieren und
berühren. Es gibt auch Kaffee und Kuchen, sin-
gen und klönen.

**Herzliche Einladung zur
„offenen Stube“**

in unserer Kirchengemeinde
Die Adventszeit ist für viele von uns leider längst
keine besinnliche Zeit mehr. Es müssen etliche
Dinge erledigt und Veranstaltungen besucht wer-
den. So bleibt uns nur noch wenig Zeit und Ge-
legenheit für anregende Gespräche und Singen
in gemütlicher Runde. Wie schön das sein kann,
wissen wir alle. So möchten wir Sie dazu auch
in diesem Jahr herzlich einladen. In den drei
Adventswochen wird am Mittwochnachmittag
ein Haus in unserer Gemeinde die Türen für sie
geöffnet haben. Wir freuen uns auf gemütliche
Nachmittage mit Ihnen. Die Orte und Termine
dafür finden Sie in unserem örtlichen Gemein-
debrief.

**Herzliche Einladung zur
musikalischen Adventsandacht**

in der Dambecker Kirche am Samstag, dem
15. Dezember, um 17.00 Uhr mit dem Dam-
becker Chor und Instrumentalmusik. Danach
gibt es Glühwein, warmen Apfelsaft und Gebäck.

Pastorin Daniela Raatz

**Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
Dorf Mecklenburg**

Ich möchte mich auch auf diesem Wege von al-
len Menschen verabschieden, denen ich in den
Jahren meines Dienstes begegnet bin. Es ist lei-
der unmöglich, sie alle noch einmal zu besuchen!
Ich nehme viele berührende Begegnungen mit,
lustige und auch traurige Momente. Wir wer-
den uns immer gerne an Dorf Mecklenburg er-
innern. Denn es waren viele und gute Jahre für
uns hier in der Gemeinde Dorf Mecklenburg
dienstlich und für uns als ganze Familie. Ich
gehe also mit einem lachenden und einem wei-
nenden Auge...

Auch möchte ich mich an dieser Stelle für alle
Unterstützung bedanken, bei Gemeindegliedern,
v. a. natürlich beim Kirchengemeinderat. Dafür
wird bei der Verabschiedung besonders Gele-
genheit sein. Aber auch Menschen von „außer-
halb“ der Kirchengemeinde haben sich einge-
bracht. Auch ihnen sei hier gedankt! Ab dem
1.12. werde ich in Wismar arbeiten (aber erst im
Januar umziehen). Die Gemeinde ist dann erst-
mal ohne Pastor/-in. Advent und Weihnachten
fallen trotzdem natürlich nicht aus! (Lesen Sie
weiter unten.) Wir alle hoffen außerdem, dass
sich bald ein Nachfolger/eine Nachfolgerin fin-
det. Die Pfarrscheune ist inzwischen zu einem
Ort der Begegnung umgebaut und wird ab dem
Dezember zu nutzen sein. Machen Sie davon
Gebrauch! Alle Gruppen der Kirchengemeinde

treffen sich ab sofort dort und nicht mehr im
Gemeinderaum. Möge die Pfarrscheune ein Ort
sein, an dem Menschen sich in guter Weise be-
gegnet. Und: das Papiersammeln geht natürlich
weiter! Es haben sich so viele Mitsammler ge-
funden, dass mittlerweile wohl mehr als 500 €
im Jahr zusammenkommen – Geld, das für den
Unterhalt des Gebäudes wichtig ist.

Es grüßt Sie herzlich, Ihre Antje Exner

Gottesdienste und Veranstaltungen

01.12. 17.00 Uhr
Abendgottesdienst mit Taufe und Chormusik

02.12. 14.00 Uhr
Verabschiedungs-Gottesdienst
für Pastorin Exner mit Familie mit anschließen-
dem Beisammensein in der Pfarrscheune

05.12. 14.00 Uhr
**Gemeindenachmittag mit mitgebrachten
Plätzchen und Stollen**

16.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst

24.12.
15.00 Uhr **Vesper mit
Krippenspiel**
16.30 Uhr **Vesper mit Bläsern**



26.12. 10.00 Uhr
Musikalischer Gottesdienst

31.12. 17.00 Uhr
**Gottesdienst zum Altjahresabend mit
allgemeiner Beichte**

Adventstreff an der Feuerschale

am Freitag, dem 21.12.2018, um 19.00 Uhr vor
der Pfarrscheune mit Glühwein, Punsch und
gemeinsamen Singen begleitet von den Bläsern.

**Konzert mit dem Gospelchor der
Jugendkirche Rostock**

Samstag, den 22.12.2018, 17.00 Uhr in der
Kirche Dorf Mecklenburg
Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird
gebeten.

**Liebe Kinder, Konfis, Jugendlichen
und (Groß-)Eltern,**

alle Kirchenmäuse und Kinder der Kinderkir-
che treffen sich zu einem gemeinsamen Ab-
schluss mit Frau Kayatz am 14.12. von 15.30 bis
17.30 Uhr.

Generalprobe Krippenspiel

Freitag 21.12., 15.00 bis 16.30 Uhr im Anschluss
basteln bis ca. 18.00 Uhr
Treff der Krippenspieler am Heiligen Abend um
14.30 Uhr im Gemeinderaum

Konfirmanden

07.12., 16.00 bis 18.00 Uhr
in Dorf Mecklenburg
„In der Weihnachtsbäckerei“

Frauenfrühstück

Donnerstag, 13.12., 08.30 Uhr
Anmeldungen bei Frau Bunkur unter
Telefon: 03841 795906

Pastorin Antje Exner

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste und Veranstaltungen

01.12. 14.00 Uhr in Hohen Viecheln
14. Adventsmarkt vor dem Pfarrhaus

02.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Chorweihnacht mit dem Bad Kleiner Chor unter Leitung von Frau Müller in der Arche

09.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Adventsgottesdienst



16.12. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
Adventsgottesdienst

24.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Christvesper in der Arche

24.12. 17.00 Uhr in Hohen Viecheln
Christvesper mit Krippenspiel

25.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl

26.12. **Einladung nach Dorf Mecklenburg**

31.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Gottesdienst zum Jahresende mit Abendmahl

14. Adventsmarkt in Hohen Viecheln



Am 1. Dezember wird in Hohen Viecheln vor dem Pfarrhaus der 14. Adventsmarkt um 14.00 Uhr eröffnet. Wie in jedem Jahr gibt es wieder ein buntes Programm, viele Leckereien und so manches kleine Weihnachtsgeschenk. Die Angler werden wieder frischen Fisch räuchern, in der Kaffeestube gibt es eine Riesenauswahl an Kuchen, der Weihnachtsmann hat sein Kommen schon angesagt und den Abschluss des Marktes wird wieder ein Märchen des Kultur- und Showvereins bilden. Kommen Sie und lassen Sie sich auf den Advent einstellen.

Pastor Dirk Heske

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste und Veranstaltungen

02.12. 14.00 Uhr in Dorf Mecklenburg
Verabschiedung von Pastorin Antje Exner

09.12. 11.00 Uhr in Lübow
Gottesdienst

16.12. 14.30 Uhr in Lübow
Krippenspiel

24.12. 17.30 Uhr
Christvesper



30.12. 11.00 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl in Lübow

Krippenspiel am 16. Dezember

Die Kinder der Kinderkirche haben auch dieses Jahr wieder mit Doris Weinhold ein Krippenspiel erarbeitet, das sie gern mit Ihnen teilen möchten. Kommen Sie am **16.12.**, dem 3. Advent, um **14.30 Uhr** in die Lübower Kirche und lassen Sie sich auf Weihnachten einstellen.

Pastorin Miriam Knierim

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste und Veranstaltungen

02.12. 14.00 Uhr
Nach dem ersten Adventslied des Jahres gehen wir in das warme Pfarrhaus zur Kaffeetafel und dem beliebten Wunschliedersingen.

04.12. 19.30 Uhr in Friedrichshagen
Bibelabend bei Familie H. Hanf

09.12. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

16.12. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kindergottesdienst

24.12. 15.00 Uhr in Gressow
Christvesper mit Musical



24.12. 17.00 Uhr in Friedrichshagen
Festliche Christvesper

26.12. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

31.12. 17.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst zum Jahresabschluss

Nach jedem Sonntagsgottesdienst besteht die Möglichkeit, sich für persönliche Anliegen, Nöte oder spezielle Lebenssituationen segnen zu lassen. Unsere Kirchenältesten sind gern für Sie da, um gemeinsam mit Ihnen Gottes Trost und Kraft zu suchen.

Angebote für Kinder & Teens in den Schulwochen

Dienstag

16.00 Uhr Kindernachmittag
mini-club (0 bis 4 Jahre) und Kinderclub (5 bis 8 Jahre)

Donnerstag

16.00 Uhr Flöte-/Gitarrespielen lernen
17.00 Uhr Kinderchor ab 4 Jahre Singen, Üben, Spaßhaben mit Orff-Instrumenten und Rhythmuserziehung

Samstag

Konfi-Treff am letzten Samstag im Monat im Pfarrhaus Gressow
10.00 bis 15.30 Uhr

Sonntag

Kindergottesdienst immer in Gressow (Gottesdienstplan lesen!)
Familiengottesdienst einmal im Monat, alte Botschaft neu verpackt für Junge, Ältere und alle anderen, anschließend gibt es Kirchenkaffee

Chor

in allen Schulwochen montags 19.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow

Hauskreis

Bibel lesen, nachfragen, austauschen, füreinander beten, Leben teilen
in Schulwochen immer dienstags um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gressow

Kreativ in den Advent

Für große und kleine Leute am **4. Dezember um 16.00 Uhr** im Pfarrhaus mit Plätzchenteller

Offener Advent

Wie am Adventskalender der Kinder gehen auch in unserer Gemeinde die Türen auf. Überraschung! Immer dienstags um 19.30 Uhr sind Sie eingeladen, eine oder zwei Stunden mit Leckereien, Geschichten und Liedern – Advent eben – zu erleben. Fahrgemeinschaft? Gern! Bitte dazu im Pfarrhaus melden.

04.12., um 19.30 Uhr bei Kerstin Jebram, Zum Aubach 5, Dambeck
11.12., um 19.30 Uhr bei Fam. Holger Hanf, Friedrichshagen ggü. der Kirche
16.12., um 17.30 Uhr Kirche Wendorf, Rudi-Arndt-Straße 18
18.12., um 19.30 Uhr bei Fam. Jens Wischeropp, Pfarrhaus Gressow



Vorschau:

Neujahrssingen 2019

Wie immer wollen wir zu Beginn des neuen Jahres in den Dörfern unterwegs sein, um Ihnen den Segen für das neue Jahr zu bringen. Gern kommen wir auch zu Ihnen. Wenn Sie schon besucht wurden, müssen Sie nichts weiter tun. Sind Sie „neu“? Dann sagen Sie bitte einfach im Pfarrhaus Bescheid! Probe für alle Sänger ist am 5. Januar 2019 um 16 Uhr im Pfarrhaus Gressow, Aussendungsgottesdienst am 6. Januar 2019 um 10.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow. Und dann beginnt die Tour...

Gedanken auf den Weg

Ein Freund von mir erzählte neulich, er hätte eine Familie aus einem Neubaugebiet ganz in der Nähe besucht. Die Wohnung war verhältnismäßig aufgeräumt, die Leute freuten sich, man setzte sich ins Wohnzimmer zum Gespräch. Alles ziemlich normal. Dennoch fühlte er sich nicht wohl. Alles wirkte dunkel und trist, nur der Fernseher flimmerte. Und nach einigen Minuten fiel ihm auf: Es gab gar keine Lampen in dem Zimmer! Es stellte sich heraus: Zum Anbringen einer Deckenleuchte fehlte der Familie die notwendige Kenntnis. Kleine Ursache – große Wirkung. Wir gehen in die „schönste Jahreszeit Deutschlands“ hinein, die Adventszeit. Überall sehen wir Lichter, dekorativ außen und innen in unseren Häusern und Wohnungen. Und genau das lieben wir auch so in der eigentlich dunkelsten Zeit des Jahres. Weihnachten mit seinen vielen Kerzen gehört da mitten hinein: Wir feiern, dass Gottes Sohn zu uns kommt. Als kleines Baby beginnt der Retter der Welt seine Lebensreise. Ein ungewöhnlicher Stern am Himmel, in helles Licht mitten in der Nacht und sogar Engel kündigen ihn an. Als erwachsener Mann wird er dann später einmal zu seinen engsten Freunden sagen: ICH bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, braucht nicht im Dunkeln umherzuirren, denn er wird das Licht haben, das zum Leben führt. (Johannesevangelium, Kapitel 8) Und er zeigt das Licht vielen Menschen ganz praktisch: Kranke werden durch ihn gesund, Traurige froh, Tote lebendig. Da wird es hell!

Licht ist anziehend. Wir suchen es, wenn wir im Dunkeln unterwegs sind. Wir orientieren uns daran, wir brauchen es zum Leben. Nicht nur in besonderen Zeiten, etwa wenn Veränderungen für uns anstehen, wenn wir Verluste betrauern, wenn wir Perspektiven suchen – immer wieder und eigentlich täglich brauchen wir das Licht von Weihnachten. Es ist überall dort zu finden, wo Menschen auf Gott vertrauen und Jesus bewusst nachfolgen. Oder wir erleben es genau anders herum: Das Licht findet uns! Und vielleicht gehören Sie selbst ja sogar zu den Menschen, die aus der Masse der Lichter heraus direkt dorthin gehen, wo das Licht an der Decke fehlt...

Eine helle Advents- und Weihnachtszeit wünscht
Käte Wischeropp, Gressow

Immer aktuell:

Ihre Kirchengemeinde im Internet: www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp

WAS? – WANN? – WO?**Sonntag, 02.12., 10.00 Uhr**

Mitgliederversammlung des
Hohen Viechler Angelvereins e.V.
im Gemeindehaus

**Sonntag, 02.12., 14.00 Uhr**

Kulturhistorische Führung im
Advent in Wiligrad
Abseits vom Trubel der Weih-
nachtmärkte erleben wir die
verschiedenen Strukturen und
Formen unserer heimischen
Landschaft, die uns mit weihnachtlicher Vor-
freude erfüllt. Wir beenden unsere Runde im
gemütlichen Hofladen mit einem wärmenden
Getränk und beantworten gerne Fragen zum
Hof und Einwohnern.



Treffpunkt ist am Eingang Hofladen/Café,
Dauer ca. 2 Std., Beitrag 5 €

Dienstag, 04.12., 09.00 Uhr

Die „Dienstagsfrauen“ treffen
sich zum Frühstück im Ge-
meindehaus in Hohen Vie-
cheln. Beitrag: 3 Euro, Anmel-
dungen bei Frau Bley,
Frau Glöde oder unter Telefon: 038423 54872

**Mittwoch, 05.12.,
16.00 Uhr**

Treffen der „Mühlenquilter“ in
den Räumen des
Kulturvereins Dorf Mecklen-
burg e.V.

**Sonntag, 09.12.,
09.30 bis 12.00 Uhr**

1. Angelkartenausgabe für 2019
des Bad Kleiner
Angelvereins im Vereinsheim
„Am Bierbug“

**Samstag, 15.12., 17.00 Uhr**

Weihnachtsfeier des Hohen
Viechler Angelvereins e.V.
im Gemeindehaus

**– ANZEIGE –**

*In unseren Herzen bleibst Du
unvergessen.*

Nach schwerer Krankheit verstarb
mein lieber Mann, unser Vater,
Schwiegervater, Opa, Bruder und Onkel

**Horst Gehrke**

28.02.1940 † 10.11.2018

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir
Abschied.

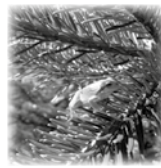
Im Namen aller Angehörigen

Renate**Torsten und Inis****Anne-Birte mit Tim****Clara Sophie mit Stefan**

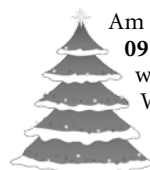
Bad Kleinen, im November 2018

**Weihnachtsbäume aus
ökologischem Anbau
selbst schlagen**

Unsere ökologisch gezogenen
und in Handarbeit gepfleg-
ten Weihnachtsbäume kön-
nen Sie **am 15. und 16. De-
zember in der Zeit von 09.00
bis 16.00 Uhr** selbst aussuchen und schlagen. Ne-
ben der Försterei in Beidendorf finden Sie eine
große Auswahl an Tannenbäumen in allen Grö-
ßen. Nach getaner Arbeit können Sie sich wieder
bei einem Glühwein aufwärmen.



Dirk Meierfeldt

**Weihnachtsbaumverkauf im
Wald von Moidentin**

Am **15. Dezember in der Zeit von
09.00 bis 13.00 Uhr** können Sie
wieder Weihnachtsbäume im
Wald von Moidentin selbst schla-
gen. Werkzeuge sind bitte mit-
zubringen. Die Zufahrt erfolgt
über den Waldeingang Hohen
Viecheln (Molkereiweg). Die Fahrzeuge bitte
wieder ganz rechts abstellen, da die Abfahrt auf
denselben Weg erfolgt.

Ralf Lohmann

**Reformbaustelle Rente –
Wohin führt der jüngste Rentenkom-
promiss der Bundesregierung?**

Antworten auf die Fragen:

- 10 Jahre Riester-Reform – was sollte sie brin-
gen, was hat sie gebracht?
- Warum ein neuer Rentenkompromiss – was
beinhaltet er?
- Die Rente vor den beiden „großen D“:
Demografie und Digitalisierung

gibt der Referent **Thomas Köster**, Koordinator
Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Konrad-
Adenauer-Stiftung.

Wann: **am 29. November 2018, um 18.00 Uhr**
Wo: im Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf

Sie sind alle ganz herzlich eingeladen!

Um Anmeldung wird unter Telefon: 03841
3351333 oder per E-Mail an: mail@berg-chris-
tiane.de gebeten.

*Christiane Berg, Mitglied des Landtages
von Mecklenburg-Vorpommern*

*Kristian Karlisch CDU-Gemeindeverbands-
vorsitzender „Mecklenburg“*

**Musikverein
Blasorchester
Dorf Mecklenburg e. V.**

Der Musikverein Blasorches-
ter Dorf Mecklenburg e. V. lädt
am **16.12.2018, um 14.30 Uhr**
zum Weihnachtskonzert in die
Mehrzweckhalle Dorf Meck-
lenburg ein und möchte alle
Musikliebhaber auf die Weih-
nachtszeit einstimmen. Wir sind wie immer auf
diesen Nachmittag am 3. Advent sehr gut vor-
bereitet. Natürlich wird auch in diesem Jahr
der Weihnachtsmann nicht fehlen und einige
Überraschungen bereithalten. Ein kleines Weih-
nachtsgedicht zu lernen, lohnt sich bestimmt.
Wir freuen uns auf alle Gäste und das gemein-
same Singen von Weihnachtsliedern. Für Kaffee
und Kuchen ist an diesem Tag gesorgt. Lassen
Sie sich einfach überraschen in einer festlich ge-
schmückten Halle. Das Konzert wird von Nor-
bert Bosse moderiert. Nach dem Konzertteil ste-
hen dann wieder die beliebten Tanzrunden auf
dem Programm. Der Kartenvorverkauf ist in
der MZH Dorf Mecklenburg (Telefon: 03841
792533) möglich.

Der Vorstand

**Einladung
der CDU**

Liebe Freunde der CDU,
werte politikinteressierte
Bürgerinnen und Bürger,
liebe Parteimitglieder,



**Gemeindevorstandsvorsitzender
Kristian Karlisch**

der CDU-Gemeindever-
band „Mecklenburg“ lädt
Sie herzlichst zu unserer

**vorweihnachtlichen Zusammenkunft am
07.12.2017 ab 17.00 Uhr**

**bei Familie Welkert in Schulbrook
ein.**

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir in der gast-
freundlichen Atmosphäre bei Familie Welkert
mit Kaffee und Kuchen das CDU-Jahr 2018
Revue passieren lassen, uns über Vorhaben in
2019 und all das, was uns bewegt, austauschen.

Wir würden uns sehr freuen, Sie und Ihren Part-
ner im Gutshaus in Schulbrook begrüßen zu
dürfen. Bitte melden Sie sich bei Familie Welkert
unter Telefon: 03841 791202 an.

Mit freundlichen Grüßen

*Kristian Karlisch,
Gemeindevorstandsvorsitzender*

Vereins- und Dorfweihnachtsfeier in Groß Stieten

Die Vereine und die Gemeinde Groß Stieten laden Euch, die Vereinsmitglieder aller
Vereine der Gemeinde Groß Stieten und die Bewohner, recht herzlich zur diesjäh-
rigen Weihnachtsfeier ein.

Auf ein gemütliches Beisammensein am **15. Dezember 2018 um 19.30 Uhr** im Dorf-
gemeinschaftshaus Groß Stieten freuen wir uns. Bei einem Gläschen Wein, Sekt oder
Bier kann auch das Tanzbein geschwungen werden.



Die Gemeinde Groß Stieten und ihre Vereine



BAD KLEINEN IM ADVENTSLICHTERGLANZ 2. Dezember 2018, 16.00 bis 18.00 Uhr

Zu weihnachtlicher Musik entzünden wir die Lichter an der großen Weihnachtstanne vor der Mühle und stimmen uns auf die Adventszeit bei Kaffee und Kuchen oder Glühwein ein.



2018/2019 Silvesterparty PROSIT NEUJAHR!!!

Musik für Alt & Jung DORFGEMEINSCHAFTSHAUS GROß STIETEN

Eintritt: Vorverkauf Erwachsene 15 €
Kinder bis 15 Jahre 6 €
Abendkasse E/K 19 €/8 €



inkl. 1 Begrüßungsgetränk
Mitternachtsberliner & Kaffee
Einlass: 19.00 Uhr



Die Karten im Vorverkauf gibt es bis zum 29.12.2018
dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr im DGH
montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter
0172 3874555 oder 0172 1682988



Vermietung der Arche in Bad Kleinen

Die Kirchengemeinde Hohen Viecheln hat nochmals das Nutzungskonzept der Arche und die dazugehörige Gebührenordnung überarbeitet. 2019 kann wieder, unter bestimmten Auflagen, die Arche für Feierlichkeiten angemietet werden. Diese Auflagebedingungen und die Gebühren sind der Nutzerordnung zu entnehmen, die demnächst auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.kirche-hv.de) einsehbar ist. Ansprechpartner für die Vermietung ist die 2. Vorsitzende des Kirchengemeinrats Severina Pierstorf. Sie ist in der Regel nach 18.00 Uhr unter der Tel.-Nr.: 01629132232 zu erreichen.

Krippenspieldarsteller für Hohen Viecheln gesucht

Franziska Pompe wird in diesem Jahr wieder das Krippenspiel zur Christvesper am 24. Dezember um 17.00 Uhr in der Kirche in Hohen Viecheln einüben und leiten. Eltern, deren Kinder Lust und Zeit haben, daran teilzunehmen, können sich bei Pastor Dirk Heske in Hohen Viecheln melden (Telefon 038423 54845 oder 01736166899). Er leitet dann die Meldungen an Franziska Pompe weiter. *Pastor Heske*



– ANZEIGEN –

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten), DSL verfügbar, Kabel-TV inkl.

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.

Keine Courtage, keine Kautions, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschließlich Beitrag zurzeit ab. 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m²,
Nettomiete ab 145 EUR + 80 EUR NK,
Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m²,
Nettomiete ab 205 EUR + 120 EUR NK
Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

behindertenger. Wohnung, 2 Zimmer, 63 m²,
Nettomiete 300 EUR + 150 EUR NK,
Hzg. Bj. 1994, Öl, VA, EEV 133 kWh

Informationen über :

www.immoscout24.de, www.graf-hv.de,
Telefon: 038483 28040,
E-Mail: graf.offices@t-online.de oder zur
Mietersprechstunde jeden Dienstag
um 17.00 Uhr,
Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links



Ihr

Partner

für

Tagesverpflegung in
KiTa's und Krippen
und für
Tagesmutteris

Lieferung frei Haus!

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung unter:
Telefon: 038424.2232-0 oder
e-Mail: info@kids-food-production.com
oder als **onlinebestellung** auf:
<http://www.kids-food-production.com>

Dorfanger 7. 23966 Groß Krankow



**Beste, leckere
Hausmannskost
nach
Mecklenburger Art!**

Lieferbar Catering - Ihr Service für den
täglichen Mittagstisch.
Lieferung frei Haus!

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung unter:
Telefon: 038424.2232-0 oder
e-Mail: info@lieferbar-catering.de oder als
onlinebestellung auf:
www.lieferbar-catering.de

Dorfanger 7. 23966 Groß Krankow

Unsere Geburtstagskinder im Dezember

Heinz Erdmann	Bad Kleinen	80.	am	1. Dezember
Arnold Raab	Bad Kleinen	85.	am	2. Dezember
Renate Wallat	Bad Kleinen	80.	am	12. Dezember
Hans-Jürgen Graunke	Bad Kleinen	70.	am	18. Dezember
Christel Zarnkow	Bad Kleinen	70.	am	22. Dezember
Selma Burmeister	Bad Kleinen	80.	am	24. Dezember
Alfred Mittmann	Gallentin	85.	am	15. Dezember
Eberhard Becker	Bobitz	75.	am	15. Dezember
Heidemarie Tim	Bobitz	75.	am	23. Dezember
Hilde Gehde	Beidendorf	85.	am	7. Dezember
Sabine Hecht	Beidendorf	70.	am	9. Dezember
Roselind Freyer	Dallendorf	85.	am	14. Dezember
Christel Funk	Käselow	70.	am	6. Dezember
Gerhard Mertins	Klein Krankow	95.	am	30. Dezember
Maria Knack	Köchelsdorf	80.	am	10. Dezember
Nikolaus Hemptenmacher	Neuhof	75.	am	30. Dezember
Manfred Schonvogel	Dorf Mecklenburg	70.	am	5. Dezember
Brunhilde Herbst	Dorf Mecklenburg	85.	am	10. Dezember
Wolfgang Rossow	Dorf Mecklenburg	70.	am	10. Dezember
Gerhard Döhrring	Dorf Mecklenburg	70.	am	13. Dezember
Oskar Schulz	Dorf Mecklenburg	80.	am	21. Dezember
Rainer Tews	Dorf Mecklenburg	70.	am	28. Dezember
Georg Vogt	Dorf Mecklenburg	85.	am	29. Dezember
Roswitha Mialka	Dorf Mecklenburg	75.	am	31. Dezember
Harald Schabacker	Karow	75.	am	4. Dezember
Manfred Hundertmark	Moidentin	70.	am	15. Dezember
Heinz Dorstewitz	Rambow	80.	am	17. Dezember
Christel Huber	Rambow	70.	am	23. Dezember
Eva-Marie Evers	Groß Stieten	75.	am	16. Dezember
Michael Krüger	Hohen Viecheln	70.	am	14. Dezember
Sigrid Wittkatis	Moltow	70.	am	3. Dezember
Dr. Thomas Krohn	Lübow	75.	am	2. Dezember
Lieselotte Feutlinske	Lübow	90.	am	22. Dezember
Marianne Maler	Lübow	70.	am	30. Dezember
Bruno Cisewski	Lübow	85.	am	31. Dezember
Günter Engel	Levetzow	80.	am	11. Dezember
Walter Stalgies	Metelsdorf	70.	am	7. Dezember
Dieter Kretschmar	Metelsdorf	70.	am	19. Dezember
Werner Mielke	Metelsdorf	80.	am	29. Dezember
Brigitte Dordak	Ventschow	70.	am	4. Dezember
Hans Hinnerichs	Ventschow	80.	am	29. Dezember

Wir wünschen allen Geburtstagskindern, auch den hier nicht genannten, für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern
Anita und Jürgen Schuldt am 6. Dezember in Lübow.

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern
Christa und Norbert Schieritz am 7. Dezember in Dorf Mecklenburg,
Helga und Holger Löffler am 14. Dezember in Bad Kleinen
und
Gudrun und Dr. Peter Fitzek am 20. Dezember in Karow.



Advents-Familien-Bastelnachmittag

**Liebe Familien der Gemeinde
Dorf Mecklenburg,**

wir möchten Sie herzlichst zu einem gemütlichen
Advents-Familien-Bastelnachmittag
am 9. Dezember ab 15.00 Uhr ins Foyer der
Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg einladen.
Lassen Sie sich überraschen!

Mit kreativen weihnachtlichen Bastelideen für Jung und
Alt wollen wir mit Ihnen gemeinsam einen schönen
Adventssonntag bei Kaffee und Plätzchen verbringen.

Liebe Grüße vom neuen Vorstand des
„Kulturvereines Dorf Mecklenburg e. V.“
I. Urban, S. Storm, K. Glaner, L. Potratz, S. Potratz



Seniorenweihnachtsfeiern in

Bad Kleinen

Ich lade alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Bad Kleinen herzlichst zu unserer ASB-Weihnachtsfeier am **6. Dezember um 15.00 Uhr** in die ASB-Station Gallentiner Chaussee 3 in Bad Kleinen ein. Anmelden bitte in der ASB-Station unter Telefon: 038423 50244!

M. Günther

Barnekow

DIE BESTE PARTY ALLER ZEITEN – Wir feiern **Ü 60**-Weihnachtsparty in Barnekow in der Freiwilligen Feuerwehr mit:

■ kaltem und warmem Buffet

■ Hopfenkaltschale

Alles ist nur am **7. Dezember ab 15.00 Uhr** in unserer Filiale Freiwillige Feuerwehr Barnekow, Wismarsche Straße 27, in 23968 Barnekow erhältlich. Zur Finanzierung sind 10 Euro erforderlich. Wir freuen uns auf Euch.

Die Bürgermeisterin und der Sozialausschuss

Bobitz

Einladung zur Rentner-Weihnachtsfeier 2018

Die Gemeinde Bobitz lädt alle Rentnerinnen und Rentner zur diesjährigen Weihnachtsfeier am **7. Dezember um 15.00 Uhr** ein. Wir möchten mit Ihnen bei Kaffee, Kuchen und Abendessen, mit kultureller Umrahmung, Überraschungstombola und netter Tanzmusik einen gemütlichen Nachmittag/Abend verbringen. Einlass ist ab 14.30 Uhr, bitte bringen Sie sich ein Kaffeegedeck und ein Glas mit! Für eine bessere Planung bitten wir um eine verbindliche **Anmeldung bis zum 3. Dezember 2018** unter Telefon: 0176 12878407 oder bei den Frauen der Volkssolidarität.

Das Festkomitee der Gemeinde Bobitz



Dorf Mecklenburg

De dunkelste Tid in Jor, de is so dunkel nich.
Denn in Dezember, un dat is wör, da brennt ja so viel Licht
Und dat nich nur von de Kerzen, sondern ook in de Herzen.
Ganz einfach, wil in Dezember eben Wienachten is.

Seniorenweihnachtsfeier am 13. Dezember 2018

Ort: Mehrzweckhalle

Zeit: 14.30 Uhr, Einlass ab 14.00 Uhr

Eintritt: frei (Dank der freundlichen Spende vom Malerbetrieb Lindemann)

Fahrdienst kann genutzt werden. Bitte bei Bedarf melden unter

Telefon: 03841 792533

Groß Stieten

Alle Seniorinnen und Senioren möchten wir auf unserer diesjährigen Seniorenweihnachtsfeier willkommen heißen. Wir würden uns freuen, am **15. Dezember um 14.00 Uhr** im DGH mit Euch bei Kaffee, Kuchen und einem gemütlichen Plausch zusammenzukommen. Später gibt es die Möglichkeit, auch das Tanzbein zu schwingen. Wir freuen uns auf Euch.

Steffen Woitkowitz, Bürgermeister

Hohen Viecheln

Wir möchten auch in diesem Jahr wieder alle Seniorinnen und Senioren aus Hohen Viecheln und den Ortsteilen zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier am **7. Dezember 2018 um 15.00 Uhr** in unseren Gemeinderaum einladen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Marlis Fromm, Sozialausschuss

Lübow

Herzliche Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier am **5. Dezember um 14.00 Uhr** mit Begrüßung durch den Bürgermeister. Anschließend laden wir zu Kaffee und Kuchen mit einem bunten Programm und Klönschnack ein. Mit einem gemeinsamen Abendessen wird der Abend ausklingen.

Lüdtke, Bürgermeister

Metelsdorf

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Metelsdorf, unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am **Freitag, dem 7. Dezember 2018, ab 14.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt. In gemütlicher Runde gibt es Kaffee und Gebäck, Zeit zum Singen und Klönen und zum Abschluss ein leckeres Abendessen. Seien Sie dabei, wir freuen uns auf Sie!

Der Sozialausschuss





Sozialstation Bad Kleinen

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244

Handy: 0171 8356261

Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Sprachinstitut

Margret Schmidt

Waldstraße 10, 23996 Beidendorf

Schüler-Lernförderung
auch mit Bildungskarte

KURSE für Schüler und Erwachsene:

ENGLISCH

DEUTSCH

FRANZÖSISCH

LATEIN

BUSINESS-ENGLISCH

Konversation

www.bildungs-karte.org

Telefon: 038424 226795, Handy: 0170 7770686

E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de



SONNTAGS BRUNCH



nur 14,90 € pro Person

jeden Sonntag von 11 - 15 Uhr
Kinder bis 6 Jahre frei

RESTAURANT STEAKS & MORE

Freizeit-Dorf-Mecklenburg

23972 Dorf Mecklenburg, Rambower Weg 8
Tel. 03841 - 30 444 44



Christiane Bartz Immobilien
Immobilien in Nordwestmecklenburg

schnellstmöglich • fachgerecht • freundlich • kompetent

✓ Verkauf

✓ Neubau

✓ Vermietung

✓ Marktwertermittlung

☎ 03841 25 79 100

www.christiane-bartz.de f /bartzimmobilien

Jetzt PROZENTE für die Weihnachtsgeschenke sichern!



BIS
ZU 40%

*auf viele Produkte von Stihl,
John Deere, Viking, Segga, Kränze u.v.m.

Am Wallensteingraben 18 · 23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 790918

Winterzeit - Servicezeit!

Winterinspektion für
alle Marken und Hersteller

01.11.2018 bis 28.02.2019
ab 45 € inkl. Material und MwSt.

Motoröl-, Zündkerzen- und
Luftfilterwechsel, Messer schärfen,
Spezialkraftstofffüllung inkl.

Abholung + Lieferung möglich

Alle Preise und
ausführliche Informationen auf
www.lmv-mv.de

Wir beraten Sie gern!

Landmaschinenvertrieb
Dorf Mecklenburg GmbH



Partyservice "Die Kaltmamsell"

Cremige Selleriesuppe

Entenbraten mit Rotkohl
Salzkartoffeln und Klößen

Spekulatius-Tiramisu

Für 10 Personen 165 €



Inh. Simone Böhnke

Am Schlossberg 46 · 23996 Scharfstorf

Tel.: 038424 22178 · 0172 1717679

www.diekaltmamsell.de

Friedhof Bad Kleinen - Wer tut so etwas??

Meiner Uromi wurde von ihrem Grab mein Stoffentchen weggenommen.

Wer tut so etwas??? Ich hatte es in ein Glas mit Deckel gelegt. Es war der letzte Gruß von mir.
Ich bin unendlich traurig. Es bedeutet mir sehr viel, bitte legt es dort wieder zurück!

Julina

9. Oktober, 19.00 Uhr



Alles Irdische ist vergänglich,
doch ist da die Gewissheit,
dass die Erinnerung unsterblich ist.

Herzlichen Dank

Rüdiger Wirth

† 01.10.2018

- ... sagen wir allen, die Rüdiger Wirth im Leben Zuneigung und Wertschätzung bekundeten.
- ... für die tröstenden Worte und alle Zeichen der Freundschaft.
- ... für unendlich liebevoll geschriebene Karten und Briefe.
- ... für die großzügigen Geldzuwendungen.
- ... für die Anteilnahme bei der Trauerfeier im Begräbniswald Wiligrad.

Im Namen aller Angehörigen

Bärbel Wirth

MOTORSÄGE 135

Husqvarna
READY WHEN YOU ARE

Das integrierte **Air Injection™** System sorgt für lang sauber bleibende Filter und somit eine konstante Kraftentfaltung. Das **LowVib®** System reduziert die Vibrationen am Griff.

€ 255,-
STATT € 379,-

Hubraum: 40,9 cm³, Leistung: 1,5 kW,
Schienenlänge: 14", Gewicht: 4,4 kg



MECKLENBURGER
AGRARTECHNIK
GMBH & CO. KG

An der Wirtschaftsstraße 25 | 23972 Groß Stieten

Telefon: 03841 78 38 052 | Fax: 03841 78 38 051

www.mat-technik.de | info@mat-technik.de



Silvesterparty 2018 im Restaurant „Seeblick“

Kartenvorbestellungen ab sofort und Shuttleservice möglich



Unseren Gästen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen.

1. Weihnachtstag von 11.00 bis 17.00 Uhr
2. Weihnachtstag von 11.00 bis 17.00 Uhr
- Silvester 18.30 Uhr Silvesterball

Silvesterball mit Heiko Ludwig und Band „Black ‘n’ White“



Die perfekte Geschenkidee für Ihre Lieben: Komödiendinner zum Totlachen am 25. Januar 2019, garantiert ohne Leiche und mit Mehr-Gänge-Menü. Gute Unterhaltung! Guten Appetit!

Restaurant + Café „SEEBlick“ · Inh. Familie Zacke · 23996 Bad Kleinen, Uferweg 24a · Tel.: 038423 442 · www.restaurantseeblick.de

Bernd Lüdtkke Immobilien

Immobilienangebote



BERND LÜDTKE
IMMOBILIEN



6-Familien-Haus in Beckerwitz
330 m² Wohnfläche,
1.713 m² Grundstück, Einnahmen von
18.896,88 € p.a.
KP: 299.999,00 €*
zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.



Einfamilienhaus auf der Insel Poel
187 m² Wohnfläche, 578 m²
Grundstück, EBK, Garage,
Fußbodenheizung, 2 Bäder
KP: ab 349.000,00 €*
zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.



Mehrgenerationenwohnen möglich
362,95 m² Wohnfläche, 4.669 m²
Grundstück, 12 Zimmer, Scheune,
Bauland, 3 Wohneinheiten
KP: 360.000,00 €*
zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.



Einfamilienhaus in Dorf Mecklenburg
184 m² Wohnfläche, 7 Zimmer,
806 m² Grundstück, Kamin,
Doppelgarage, EBK, 2 Bäder
KP: 349.000,00 €*
zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.



Doppelhaushälfte in Dobin am See
106,16 m² Wohnfläche, 5 Zimmer,
394 m² Grundstück, Terrasse,
vermietet
KP: ab 155.000,00 €*
zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.

Hier könnte auch Ihre Immobilie stehen. Interesse geweckt? Rufen Sie mich an!

*Für alle Objekte liegen Energieausweise vor.

Alter Hafen 9

23966 Wismar

Telefon: 03841 303365-1

E-Mail: info@luedtke-immobilien.de

Bestattungsunternehmen
Dieter Hansen GmbH



Hauptstraße 13 · 23992 Neukloster
Telefon 038422 2 53 57

Lübsche Str. 127 · 23966 Wismar
Telefon 03841 213477

www.bestattungen-hansen-mv.de

Seit 35 Jahren mit Kompetenz für Sie da

ABENDFRIEDEN

BESTATTUNGEN GMBH

Was passiert, wenn's passiert?

Wir helfen Ihnen mit
Erfahrung und Menschlichkeit.

www.abendfrieden-gmbh.de

Schweriner Str. 23 · 23970 Wismar

Telefon 03841/763243



Seit über 25 Jahren Ihr hilfreicher Partner in Wismar und Umgebung

Stammgeschäft Wismar | Schweriner Str. 15, 23970 Wismar

Zweigstelle Wismar-Wendorf | Rudolf-Breitscheid-Str. 30, 23968 Wismar

Trauerhalle Gägelow | Gewerbering 6, 23968 Gägelow

Telefon: 03841 - 283571

Bestattungsinstitut
Trauerhilfe Dietrich

Inh. Katrin Dietrich

Internet: www.trauerhilfe-dietrich.de



Redaktionsschluss für die Dezemberausgabe 2018 ist am 5. Dezember 2018. Erscheinungstag ist der 19. Dezember 2018.

Impressum

Mäkelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Erscheinungsweise:
monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Michaela Gründemann
Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226
E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Auflage: 7.100

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195